

# ***EuGH-Urteil „Morgan Stanley“ zum Vorsteuerabzug einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedsstaat***

*Sonderausgabe Financial Services, Februar 2019*

## **In Kürze**

In seinem jüngst veröffentlichten Urteil in der Rechtssache „Morgan Stanley“ C-165/17 vom 24. Januar 2019 urteilte der EuGH zum Vorsteuerabzug einer französischen Betriebsstätte eines Finanzdienstleisters mit Stammhaus im Vereinigten Königreich.

Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer aus Eingangsleistungen, die von der Betriebsstätte für Innenleistungen an das in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Stammhaus verwendet werden, muss ein spezifischer Vorsteuerschlüssel verwendet werden, bei welchem nach Ansicht des EuGH die Ausgangsumsätze des Stammhauses in Betracht gezogen werden müssen.

## **Sachverhalt**

Morgan Stanley mit Stammhaus im Vereinigten Königreich unterhält eine Betriebsstätte in Frankreich. Diese erbringt zum einen Finanzdienstleistungen an ihre lokalen Kunden, für welche sie nach französischem Recht zur Umsatzsteuerpflicht optiert hat. Zum anderen erbringt sie entgeltliche Innenleistungen an das im Vereinigten Königreich gelegene Stammhaus, welches seinerseits sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch umsatzsteuerfreie Ausgangsumsätze gegenüber Kunden erbringt. Die Betriebsstätte machte aus Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit beiden Umsatzarten (d.h. den Finanzumsätzen und den Innenleistungen) standen, den vollen Vorsteuerabzug geltend.

Die französische Finanzverwaltung verweigerte den vollen Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen und gewährte nur einen anteiligen Vorsteuerabzug, für welchen sie einen speziellen Vorsteuerschlüssel unter Berücksichtigung korrigierter Umsätze anwandte.

Zur Klärung des Rechtsstreits wurden dem EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung

vorgelegt. Die erste Frage bezog sich dabei auf die Ermittlung des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen, die ausschließlich für Innenleistungen an das britische Stammhaus verwendet wurden. Die zweite Frage befasste sich mit der Ermittlung des Vorsteuerschlüssels für Eingangsleistungen, die sowohl für die Finanzdienstleistungen der französischen Betriebsstätte an ihre Kunden als auch für die Innenleistungen an das britische Stammhaus bezogen wurden.

## **Entscheidung**

In seinem Urteil entschied der EuGH, dass die französische Betriebsstätte die abziehbare Vorsteuer nicht ausschließlich auf Grundlage der von ihr erbrachten Ausgangsumsätze ermitteln kann. Da es sich bei dem britischen Stammhaus und der französischen Betriebsstätte aus umsatzsteuerlicher Sicht um einen einzigen Steuerpflichtigen handelt, müssen auch die Umsätze des Stammhauses berücksichtigt werden, in welche die von der Betriebsstätte erbrachten Innenleistungen einfließen.

Bezüglich der ersten Vorlagefrage urteilte der EuGH, dass bei der Ermittlung der

abziehbaren Vorsteuer aus Eingangsleistungen, die ausschließlich zur Erbringung von Innenleistungen an das Stammhaus verwendet werden, nur die Ausgangsumsätze des britischen Stammhauses entscheidend sind. Für die Ermittlung des Vorsteuerschlüssels sind dabei im Nenner ausschließlich solche Ausgangsumsätze des britischen Stammhauses anzusetzen, für welche Innenleistungen der französischen Betriebsstätte bezogen werden. Der Zähler entspricht dabei dem Nenner abzüglich solcher Ausgangsumsätze des britischen Stammhauses, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Dabei muss für die zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsumsätze eine doppelte Prüfung vorgenommen werden, das heißt diese müssen sowohl nach britischem als auch nach französischem Recht umsatzsteuerpflichtig sein. (Anmerkung: Der EuGH spricht in seinem Urteil von „besteuerten“ Ausgangsumsätzen. Richtigerweise müsste es wohl „zum Vorsteuerabzug berechtigende“ Ausgangsumsätze heißen.)

Analog zur ersten Vorlagefrage urteilte der EuGH auch auf die zweite Vorlagefrage bezogen auf den Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen, die sowohl für die umsatzsteuerpflichtigen Finanzdienstleistungen an französische Kunden als auch für Innenleistungen an das britische Stammhaus verwendet werden: Hier seien neben den zuvor dargestellten Ausgangsumsätzen des britischen Stammhauses zusätzlich die Ausgangsumsätze der französischen Betriebsstätte zu berücksichtigen, die in entsprechender Methodik für den Zähler und den Nenner ermittelt werden.

### Urteilsanalyse

Dieses Urteil des EuGH kann weitreichende Folgen für Finanzdienstleister oder andere Unternehmen mit eingeschränktem Recht auf Vorsteuerabzug haben, welche Stammhaus und Betriebsstätte(n) in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten haben.

Unseres Erachtens weicht der EuGH mit diesem Urteil jedoch nicht von seiner Rechtsprechung im Urteil in der

Rechtssache „Le Crédit Lyonnais“ (C-388/11) ab. In dieser Rechtssache hatte der EuGH entschieden, dass ein Unternehmen mit Stammhaus in einem Mitgliedsstaat für die Bestimmung der abziehbaren Vorsteuer neben den Ausgangsumsätzen des Stammhauses nicht sämtliche Ausgangsumsätze berücksichtigen darf, welche in anderen Mitgliedsstaaten gelegene Betriebsstätten erzielen. Dies schloss unseres Erachtens jedoch nicht aus, dass solche Ausgangsumsätze der Betriebsstätte berücksichtigt werden, für welche die Betriebsstätte Innenleistungen von dem Stammhaus bezogen hat.

Schwierig könnte sich in der Praxis die Ermittlung der für den Bruch relevanten Ausgangsumsätze gestalten. Schließlich sind hier nur solche Ausgangsumsätze zu berücksichtigen, für welche Innenleistungen von der in einem anderen Mitgliedsstaat gelegenen Betriebsstätte bezogen werden. Gleichzeitig schließt das Urteil unseres Erachtens jedoch nicht aus, die von der Betriebsstätte erzielten Innenumsätze als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Vorsteuerschlüssels zu verwenden oder mittels einer anderen Berechnungsmethode den Anteil der Vorsteuer zu bestimmen, welcher den Innenumsätzen zugeordnet werden kann. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass nach deutschem Recht das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung als präzisere Berechnungsmethode stets vorrangig vor einem reinen Umsatzschlüssel anzuwenden ist.

Der EuGH vertritt die Auffassung, dass für die Vorsteuerabzugsberechtigung der Betriebsstätte eine doppelte Prüfung vorgenommen werden muss: Die fraglichen Umsätze des Stammhauses müssen sowohl im Mitgliedsstaat des Stammhauses als auch im Mitgliedsstaat der Betriebsstätte zum Vorsteuerabzug berechtigen. Dies geht wohl über die bisherige deutsche Betrachtungsweise hinaus, nach welcher die Vorsteuerabzugsberechtigung grundsätzlich allein aus deutscher Sicht zu prüfen ist. Lediglich für Optionsumsätze ist auch bereits bisher nach deutscher Rechtsprechung eine doppelte Prüfung vorzunehmen. Aus dem Urteils Sachverhalt „Morgan Stanley“ lässt sich jedoch nicht

entnehmen, dass es sich bei den von dem Stammhaus erbrachten Umsätzen um Optionsumsätze handelte.

Auch die unterschiedliche Ermittlung des Vorsteuerschlüssels in den verschiedenen Mitgliedsstaaten könnte in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Zudem enthält das vorliegende Urteil keine Aussage dazu, wie verfahren wird, wenn zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer ein anderer Vorsteuerschlüssel als der Umsatzschlüssel verwendet wird.

Weiterhin bleibt auch nach dem Urteil ungeklärt, wie eine Aufteilung der Vorsteuer zu erfolgen hat, wenn die Innenleistungen an ein im Drittland ansässiges Stammhaus erbracht werden. Und auch die Auswirkungen des EuGH-Urteils in der Rechtssache „Skandia“ (C-7/13) könnten die Betrachtungsweise erschweren, da nach diesem Urteil Innenleistungen teilweise auch als steuerbare und steuerpflichtige Umsätze anzusehen sind.

Es bleibt abzuwarten, wie die deutsche Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagiert.

### ***Fundstellen***

EuGH-Urteil vom 24. Januar 2019, „Morgan Stanley & Co International plc“, [C-165/17](#); EuGH-Urteil vom 12. September 2013, „Le Crédit Lyonnais“, [C-388/11](#); und EuGH-Urteil vom 17. September 2014, „Skandia America Corp.“, [C-7/13](#).

### Ihre Ansprechpartner

Imke Murchner

*München*

Tel.: +49 89 5790-6779

[imke.murchner@de.pwc.com](mailto:imke.murchner@de.pwc.com)

Sylvia Neubert

*Frankfurt*

Tel.: +49 69 9585-6235

[sylvia.neubert@de.pwc.com](mailto:sylvia.neubert@de.pwc.com)

Dr. Petra Ferdinand

*Köln*

Tel.: +49 221 2084-205

[petra.ferdinand@de.pwc.com](mailto:petra.ferdinand@de.pwc.com)

Alexandra Siedentopf

*Köln*

Tel.: +49 221 2084-212

[alexandra.siedentopf@de.pwc.com](mailto:alexandra.siedentopf@de.pwc.com)

### Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: [SUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: [UNSUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

“PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.